



Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Präsident des Bundesrechnungshofes

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und  
Medien

**Peter Altmaier, MdB**

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)30 18 615-76 00  
FAX +49 (0)30 18 615-70 30  
E-MAIL info@bmwi.bund.de

**Olaf Scholz**

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 6820  
FAX +49 (0)30 18 6823260  
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM Berlin, den 22. März 2020

Az: VIIC4  
RefL.: MR'in Dr. Kollmann  
Az.: I A 2 - Vw 7200/20/10005 :001  
RefL.: MR Dr. Debelius

**Kabinettsache**

**Datenblatt Nr.: 19/09138**

**Entwurf der Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“**

Anlagen: - 3 -

Anliegenden Entwurf der Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ nebst Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher übersenden wir mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 23. März 2020 im Rahmen eines ordentlichen Tagesordnungspunktes mit Aussprache herbeizuführen.

Aufgrund der von COVID 19 ausgehenden Einschränkungen gibt es erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe in Deutschland, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

Die wesentlichen Inhalte des Programms „Corona-Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe **bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente - VZÄ).**
  - Bis **9.000 Euro** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)**
  - Bis **15.000 Euro** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)**
  - Ggf. Beantragung für 2 weitere Monate möglich
- **Ziel:** steuerbarer Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen). Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20% reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche **Schwierigkeiten in Folge von Corona.** Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück; Mittelbewirtschaftung durch BMWI; Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen“; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung

für die Einkommen - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

- **Programmvolumen:** bis zu **50 Mrd. Euro** bei maximaler Ausschöpfung von drei Millionen Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate.

Die Corona-Krise trifft Soloselbständige und Kleinstunternehmen besonders hart. Diesen Unternehmen muss schnell und unbürokratisch geholfen werden. Bayern ist schon in Vorleistung getreten. Dennoch sollten viele verschiedene Einzellösungen der Länder vermieden werden. Mit dem Programm des Bundes erhalten die Länder nun Planungssicherheit, ein Nebeneinander von vielen verschiedenen Soforthilfen auf Ebene der Länder und des Bundes wird vermieden. Mit dem Programm wird einem substantiellen Anteil der Kleinstunternehmen und Selbständigen unbürokratisch Soforthilfe gewährt.

Der Entwurf ist mit den Bundesressorts abgestimmt. Es wurden keine Einwände erhoben.

Vier Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.



Peter Altmaier



Olaf Scholz



## **Anlage 1**

zur Kabinettsvorlage des BMWi und des BMF  
Datenblatt-Nr.: 19/09138

### **Beschlussvorschlag**

Die Bundesregierung beschließt die vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie sowie vom Bundesminister der Finanzen vorgelegten Eckpunkte „Corona-Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“.



### **Sprechzettel für den Regierungssprecher**

Die Bundesregierung hat heute die vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie sowie vom Bundesminister der Finanzen vorgelegten Eckpunkte „Corona-Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ beschlossen.

In der Wirtschaft gibt es - bedingt durch die von COVID-19 ausgelösten Einschränkungen - erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinstunternehmen und Soloselbständigen, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

Die Corona-Krise trifft Soloselbständige und Kleinstunternehmen besonders hart. Diesen Unternehmen muss schnell und unbürokratisch geholfen werden. Bayern ist schon in Vorleistung getreten. Dennoch sollten viele verschiedene Einzellösungen der Länder vermieden werden. Mit dem Programm des Bundes erhalten die Länder nun Planungssicherheit, ein Nebeneinander von vielen verschiedenen Soforthilfen auf Ebene der Länder und des Bundes wird vermieden. Das Programm sieht eine einheitliche Lösung für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten - auf der Basis von Vollzeitäquivalenten - vor. Damit wird einem substantiellen Anteil der kleinen Unternehmen und Selbständigen unbürokratisch Soforthilfe gewährt.

Unternehmen bzw. Selbständige mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für 3 Monate, Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro für 3 Monate. Damit sollen insbesondere die Belastungen, die durch Fixkosten wie zum Beispiel Miet- bzw. Pachtkosten weiter zu stemmen sind, wirkungsvoll abgedeckt werden.

## Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“

### Sachverhalt:

Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

### Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**.
  - Bis **9.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
  - Bis **15.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche **Schwierigkeiten in Folge von Corona**. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-

minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

- **Programmvolumen:** bis zu **50 Mrd.€** bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

Dokumentenname: 04 Eckpunkte Soforthilfe Corona.doc  
Ersteller: BMWi  
Stand: 22.03.2020 15:00